

## **Änderungen der Energieverordnung (EnV, 730.1)**

**Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht**

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 14.04.2025
<p>Gliederungstitel vor Art. 1</p> <p><b>1. Kapitel: Gegenstand</b></p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 1</i></p> <p><b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b></p>
<p><i>Art. 1</i></p>	<p><i>Art. 1 Sachüberschrift</i></p> <p>Gegenstand</p>
<p>Neue Bestimmung</p>	<p><i>Art. 1a</i> Zwischenziele für den Ausbau von erneuerbaren Energien</p> <p><sup>1</sup> Für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, entspricht das Zwischenziel für das Jahr 2030 einer Produktion von gesamthaft mindestens 23 000 GWh.</p> <p><sup>2</sup> Die Zwischenziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien für das Jahr 2030 entsprechen:</p> <p>a. für Photovoltaikanlagen: einer Produktion von gesamthaft mindestens 18 700 GWh;</p> <p>b. für Windenergieanlagen: einer Produktion von gesamthaft mindestens 2300 GWh.</p>
<p><i>Art. 39 Abs. 1</i></p> <p>1 Wer die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen will, muss zusammen mit einem nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a beauftragten Dritten einen Vorschlag für eine Zielvereinbarung erarbeiten und ihn dem BFE bis spätestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, zur Prüfung einreichen.</p>	<p><i>Art. 39 Abs. 1</i></p> <p><sup>1</sup> Wer die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen will, muss zusammen mit einem vom BFE zertifizierten Dritten einen Vorschlag für eine Zielvereinbarung erarbeiten und ihn dem BFE bis spätestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, zur Prüfung einreichen.</p>
<p><i>Art. 51 Abs. 2</i></p> <p>2 Wer eine solche Zielvereinbarung verwenden will, erarbeitet zusammen mit einem nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a beauftragten Dritten einen entsprechenden Vorschlag und reicht diesen dem BFE zur Prüfung ein. Für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig.</p>	<p><i>Art. 51 Abs. 2</i></p> <p><sup>2</sup> Wer eine solche Zielvereinbarung verwenden will, erarbeitet zusammen mit einem vom BFE zertifizierten Dritten einen entsprechenden Vorschlag und reicht diesen dem BFE zur Prüfung ein. Für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig.</p>

<i>Geltender Verordnungstext</i>	<i>Vernehmlassungsentwurf vom 14.04.2025</i>
<p><i>Anhang 3</i></p> <p>3.2 Nicht anrechenbar sind insbesondere:</p> <p>a. Steuern;</p> <p>b. Kosten für den Unterhalt von Anlagen;</p> <p>c. Kosten für Massnahmen, die dem Inhaber einer Wasserkraftanlage bereits anderweitig entschädigt werden;</p> <p>d. wiederkehrende Kosten, soweit diese später als 40 Jahre nach der Umsetzung der Massnahmen anfallen.</p>	<p><i>Anhang 3</i></p> <p><i>Ziffer 3.2 Buchstabe e</i></p> <p>3.2 Nicht anrechenbar sind insbesondere:</p> <p>e. bei Grenzwasserkraftanlagen: der Kostenanteil, der den schweizerischen Hoheitsanteil übersteigt.</p>